

**Mitteilung des Senats
an die Bremische Bürgerschaft (Landtag)
vom 25. Februar 2020**

Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Transplantationsgesetzes und zur Änderung des Heilberufsgesetzes

Der Senat überreicht der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines zur Ausführung des Transplantationsgesetzes und zur Änderung des Heilberufsgesetzes mit der Bitte um Beschlussfassung.

Der Gesetzentwurf enthält folgende Regelungen:

- Nach der Novellierung des Gesetzes über die Spende, Entnahme und Übertragung von Organen und Geweben – Transplantationsgesetz – durch den Bundesgesetzgeber bedarf es nunmehr eines Bremischen Ausführungsgesetzes zum Transplantationsgesetz.
- Im Heilberufsgesetz sind Änderungen erforderlich geworden in Bezug auf das Weiterbildungsrecht der Kammern.

Darüber hinaus bedarf es einer Überarbeitung der Regelungen zur Veröffentlichung von kammerrechtlichen Vorschriften.

Außerdem ist eine Regelung zum partiellen Berufszugang nach RL 2005/36/EG in das Heilberufsgesetz aufzunehmen.

Gesetz zur Ausführung des Transplantationsgesetzes und zur Änderung des Heilberufsgesetzes

Vom xx. Monat 2020

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Gesetz zur Ausführung des Transplantationsgesetzes

§ 1

Zweck

Zweck des Gesetzes ist die Bestimmung der zuständigen Stellen nach dem Transplantationsgesetz und die Regelung des Näheren zur Kommission nach § 8 Absatz 3 Satz 4 des Transplantationsgesetzes und zum Transplantationsbeauftragten nach § 9b Absatz 4 Satz 1 des Transplantationsgesetzes.

§ 2

Lebendspendekommission

- (1) Zuständige Kommission nach § 8 Absatz 3 Satz 2 des Transplantationsgesetzes ist die bei der Ärztekammer Bremen zu bildende „Lebendspendekommission des Landes Bremen“ (Lebendspendekommission).
- (2) Der Lebendspendekommission gehören als Mitglieder an
 1. eine Person mit der Befähigung zum Richteramt,
 2. eine Ärztin oder ein Arzt, die oder der weder an der Entnahme noch an der Übertragung von Organen beteiligt ist noch Weisungen einer Ärztin oder eines Arztes untersteht, die oder der an solchen Maßnahmen beteiligt ist,
 3. eine in psychologischen Fragen erfahrene Person und
 4. eine Vertretung der Interessen der Patientinnen und Patienten.
- (3) Der Vorstand der Ärztekammer Bremen bestellt im Einvernehmen mit der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz die Mitglieder der Lebendspendekommission und das vorsitzende Mitglied. Für jedes Mitglied ist mindestens ein stellvertretendes Mitglied zu bestellen. Die Bestellungen erfolgen jeweils für die Dauer von fünf Jahren. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied aus, so wird für die restliche Amtszeit ein neues Mitglied bestellt. Die Ärztekammer Bremen kann im Einvernehmen mit der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz weitere Mitglieder und Vertretungen bestellen, wenn dies für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung der

Lebendspendekommission erforderlich ist. Die Mitglieder der Lebendspendekommission sind weisungsunabhängig.

(4) Anträge an die Lebendspendekommission auf Abgabe einer gutachterlichen Stellungnahme nach § 8 Absatz 3 Satz 2 des Transplantationsgesetzes können von einem in Bremen gelegenen Transplantationszentrum, in dem das Organ entnommen werden soll, gestellt werden.

(5) Der Antrag nach Absatz 4 bedarf der Schriftform. Der Antrag muss folgende Angaben enthalten

1. Name der Spenderin oder des Spenders und der Empfängerin oder des Empfängers,
2. Alter der Spenderin oder des Spenders und der Empfängerin oder des Empfängers,
3. Einwilligungserklärung der Spenderin oder des Spenders und Einverständniserklärung der Empfängerin oder des Empfängers,
4. Niederschrift über die Aufklärung der Spenderin oder des Spenders nach § 8 Absatz 2 Satz 4 des Transplantationsgesetzes,
5. die ärztliche Beurteilung nach § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c des Transplantationsgesetzes,
6. die ärztliche Beurteilung nach § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Transplantationsgesetzes,
7. bei der geplanten Entnahme einer Niere, des Teils einer Leber oder anderer nicht regenerierungsfähiger Organe ein Nachweis über das Verwandtschaftsverhältnis oder die besondere persönliche Verbundenheit zwischen der Spenderin oder dem Spender und der Empfängerin oder dem Empfänger nach § 8 Absatz 1 Satz 2 des Transplantationsgesetzes,
8. Name, Beschäftigungsnachweis des Arbeitgebers und Kopie der Approbationsurkunde der Ärztin oder des Arztes sowie Vorlage einer Erklärung, dass die Entnahme des Organs bei der Spenderin oder dem Spender von der Ärztin oder dem Arzt vorgenommen wird, die oder der die Spenderin oder den Spender nach § 8 Absatz 2 des Transplantationsgesetzes aufgeklärt hat und
9. Nachweis über die Bereitschaft der Spenderin oder des Spenders zur Teilnahme an einer ärztlich empfohlenen Nachbetreuung nach § 8 Absatz 3 Satz 1 des Transplantationsgesetzes.

(6) Die Lebendspendekommission berät den Antrag unverzüglich in nichtöffentlicher Sitzung. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Spenderin oder der Spender und die Empfängerin oder der Empfänger sollen persönlich gehört werden. Die Lebendspendekommission kann darüber hinaus weitere Personen anhören, soweit dies zur Aufklärung des Sachverhalts nach § 8 Absatz 3 Satz 2 des Transplantationsgesetzes erforderlich ist.

(7) Die Lebendspendekommission gibt ihre Stellungnahme aufgrund des Gesamtergebnisses der Sitzung ab. Sie entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vorsitzende Mitglied. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Die Stellungnahme ist schriftlich zu begründen und dem antragstellenden Transplantationszentrum, der Spenderin oder dem Spender und der

Empfängerin oder dem Empfänger unverzüglich bekannt zu geben. Die gutachterliche Stellungnahme ist nicht rechtsmittelfähig.

(8) Die Lebendspendekommission kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(9) Die Lebendspendekommission darf personenbezogene Daten verarbeiten, soweit dies für die Wahrnehmung ihrer Aufgabe nach § 8 Absatz 3 Satz 2 des Transplantationsgesetzes erforderlich ist. Die gespeicherten personenbezogenen Daten sowie die erstellte gutachterliche Stellungnahme und die Niederschrift über die Sitzung sind innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe an die in Absatz 7 genannten Adressaten zu anonymisieren.

(10) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Bei der Erledigung ihrer Aufgaben kann sich die Lebendspendekommission der Geschäftsstelle der Ärztekammer Bremen bedienen. Die Mitglieder erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung, die die nach dem Justizvergütungs- und entschädigungsgesetz zu zahlende Aufwandsentschädigung nicht überschreiten darf.

(11) Die Ärztekammer Bremen macht gegenüber dem antragstellenden Transplantationszentrum die ihr durch die Tätigkeit der Lebendspendekommission entstehenden Kosten geltend. Dies gilt auch dann, wenn die beabsichtigte Organtransplantation nicht durchgeführt wird. Soweit die Kosten nicht von Dritten getragen werden, erstattet sie das Land.

§ 3

Transplantationsbeauftragte

(1) Jedes Entnahmekrankenhaus bestellt mindestens eine ärztliche oder einen ärztlichen Transplantationsbeauftragten nach § 9b Absatz 1 Satz 1 des Transplantationsgesetzes und darüber hinaus, soweit erforderlich, weitere Transplantationsbeauftragte nach § 9b Absatz 1 Satz 2 des Transplantationsgesetzes.

(2) Andere Krankenhäuser können Transplantationsbeauftragte bestellen. § 9b Absatz 1 Satz 3 bis 6 und Absatz 2 des Transplantationsgesetzes gilt entsprechend.

(3) Zur ärztlichen Transplantationsbeauftragten oder zum ärztlichen Transplantationsbeauftragten darf nur bestellt werden, wer über eine Facharztqualifikation verfügt und

1. eine mindestens dreijährige Berufserfahrung in der Intensivmedizin oder
2. eine Zusatzweiterbildung „Intensivmedizin“

nachweisen kann.

(4) Als weitere Transplantationsbeauftragte dürfen nur Personen bestellt werden, die

1. eine Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Gesundheits- und Krankenpflegerin“ oder Gesundheits- und Krankenpfleger“ oder
2. die staatliche Anerkennung als Pflegefachfrau oder Pflegefachmann

nachweisen. Personen nach Satz 1 müssen zudem

1. die staatliche Anerkennung zur Führung der Fachweiterbildungsbezeichnung als Fachpflegerin oder Fachpfleger für Intensivmedizin und Anästhesie und
2. eine mindestens dreijährige Berufserfahrung in der Intensivmedizin

nachweisen.

(5) Die Bestellung erfolgt durch die Geschäftsführung des Krankenhauses. Sie kann jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf ist zu begründen. Die oder der Transplantationsbeauftragte kann jederzeit zurücktreten. Widerruf und Rücktritt bedürfen der Schriftform.

§ 4

Schulungen und Vertiefungsveranstaltungen der Transplantationsbeauftragten

(1) Transplantationsbeauftragte nach § 3 Absatz 3 und 4 müssen eine Schulung, die auf die Tätigkeit vorbereitet, erfolgreich abgeschlossen haben. Die Inhalte der Schulung haben sich an den curricularen Vorgaben der Bundesärztekammer für Transplantationsbeauftragte zu orientieren.

(2) Transplantationsbeauftragte haben an Vertiefungsveranstaltungen teilzunehmen. Die Vertiefungsveranstaltung ist drei Jahre nach Bestellung zu absolvieren und danach alle drei Jahre zu wiederholen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Transplantationsbeauftragte, die an Schulungen nach Absatz 1 oder Vertiefungsveranstaltungen nach Absatz 2 teilnehmen, sind für die Dauer der Teilnahme von den dienstlichen Verpflichtungen unter Fortzahlung des Gehalts freizustellen. Die Kosten für die Teilnahme einschließlich der Fahrt- und Übernachtungskosten trägt der Krankenhausträger.

§ 5

Zuständigkeiten

(1) Zuständige Stellen nach § 2 Absatz 1 des Transplantationsgesetzes sind

1. die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz,
2. die Kassenärztliche Vereinigung im Lande Bremen,

3. die zugelassenen Krankenhäuser nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
 4. die Ärztekammer Bremen.
- (2) Zuständige Behörde beziehungsweise Stelle nach § 9a Absatz 1 Satz 2, § 11 Absatz 1b Satz 1 und § 15f Absatz 1 Nummer 7 des Transplantationsgesetzes ist die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz.

§ 6

Übergangsvorschriften

- (1) Vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bestellte Transplantationsbeauftragte, die die Voraussetzungen nach § 3 Absatz 3 oder 4 nicht erfüllen, gelten als fachlich qualifiziert, wenn sie die Tätigkeit als Transplantationsbeauftragter bereits drei Jahre ausgeübt haben.
- (2) § 4 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 2 gelten nicht für Transplantationsbeauftragte, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bestellt wurden. Die Schulung nach § 4 Absatz 1 Satz 1 ist spätestens bis zum 1. April 2022 nachzuholen. Danach gilt § 4 Absatz 2 Satz 2 entsprechend.

Artikel 2

Änderung des Heilberufsgesetzes

Das Heilberufsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2005 (Brem.GBl. S. 149 — 2122-a-1), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. April 2019 (Brem.GB. S. 189) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 11a Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Ärztekammer und die Zahnärztekammer können eine gemeinsame Ethikkommission errichten.“

2. § 11b wird gestrichen.

3. In § 22 Absatz 2 werden nach dem Wort „Satzungen“ das Komma und die Wörter „Berufsordnungen, Weiterbildungsordnungen, Wahlordnungen und Satzungen der Versorgungswerke“ gestrichen.

4. § 34 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Weiterbildung kann nach näherer Maßgabe der Weiterbildungsordnung in einem Umfang von mindestens der Hälfte der üblichen wöchentlichen Arbeitszeit

erfolgen. Die Teilzeitweiterbildung muss der Vollzeitweiterbildung hinsichtlich Niveau und Qualität entsprechen. Die Weiterbildungszeit verlängert sich entsprechend.“

5. Nach § 35 Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Hierzu zählen auch Praxen niedergelassener Ärzte und Medizinische Versorgungszentren.“

6. Nach § 36 Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Sofern im Rahmen der Weiterbildung die erfolgreiche Teilnahme an Kursen, Seminaren oder sonstigen Veranstaltungen vorgesehen ist, ist eine vorherige Anerkennung des Kurses, des Seminars oder der sonstigen Veranstaltung durch die für den Ort der Veranstaltung zuständige Ärztekammer erforderlich.“

7. § 37 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Zulassung zur Prüfung setzt voraus, dass die ordnungsgemäße Weiterbildung durch Zeugnisse und sonstige Nachweise über Art und Durchführung der Weiterbildung dokumentiert wird.“

8. § 37a wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Die zuständige Kammer prüft im Einzelfall, ob unter den Voraussetzungen des Artikels 4f der Richtlinie 2005/36/EG ein partieller Zugang gewährt werden kann. Die partielle Anerkennung nach Satz 1 kann verweigert werden, wenn zwingende Gründe des Allgemeininteresses, insbesondere Gründe der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit entgegenstehen. Die Kammern können Näheres zum partiellen Zugang in ihren Weiterbildungsordnungen regeln.“

b) Die bisherigen Absätze 6 bis 8 werden die Absätze 7 bis 9.

9. § 40 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 eingefügt:

„6. Anforderungen an Zeugnisse oder andere Nachweise über die Weiterbildung,“

b) Die bisherigen Nummern 6 und 7 werden die Nummern 7 und 8.

10. § 43 Absatz 3 Satz 1 wird gestrichen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig wird die Bekanntmachung über die zuständigen Behörden nach dem Transplantationsgesetz vom 27. Oktober 1998 (Brem.ABl. S. 637 – 2127-e-1-) aufgehoben.

Begründung

I. Allgemeine Begründung

Kernstück des Gesetzes zur Ausführung des Transplantationsgesetzes und zur Änderung des Heilberufsgesetzes ist die Regelung der dem Landesgesetzgeber übertragenen Gegenstände im Gesetz über die Spende, Entnahme und Übertragung von Organen und Geweben – Transplantationsgesetz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 2007 (BGBl. I S. 2006), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2019 (BGBl. I S. 352) geändert worden ist. In der Überarbeitung im März 2019 hat der Bundesgesetzgeber viele Einzelheiten selbst geregelt. Den Ländern verbleiben nur noch vergleichsweise wenige Einzelheiten, die einer Regelung zugeführt werden müssen. So ist insbesondere noch das Nähere zur Kommission nach § 8 Abs. 3 des Transplantationsgesetzes und zur erforderlichen Qualifikation und organisationsrechtlichen Stellung des Transplantationsbeauftragten nach § 9 Abs. 4 des Transplantationsgesetzes zu regeln.

Darüber hinaus greift der Gesetzesentwurf erforderliche Änderungen im Heilberufsgesetz auf: Zum einen ist eine Aussage zum Recht auf partiellen Berufszugang auch im Bereich der Anerkennung von Weiterbildungen zu treffen. Zum anderen ist der gesamte Bereich der Weiterbildungen zu überarbeiten gewesen.

II. Einzelbegründung

Zu Artikel 1

Gesetz zur Ausführung des Transplantationsgesetzes

Zu § 1 (Zweck):

In § 1 wird dargelegt, aus welchem Grund das gesetzgeberische Handeln nun erforderlich ist und auf welche Vorschriften im Transplantationsgesetz sich die landesrechtlichen Regelungen beziehen.

Zu § 2 (Lebendspendekommission):

Die Lebendspendekommission zur Abgabe gutachterlicher Stellungnahmen nach § 8 Abs. 3 des Transplantationsgesetzes bei der Ärztekammer Bremen gab es bereits zuvor. Diese war jedoch in § 11b Heilberufsgesetz geregelt. Da nunmehr ein Ausführungsgesetz zum Transplantationsgesetz geschaffen wird, gehören die Regelungen zur Lebendspendekommission thematisch auch in dieses Gesetz. Inhaltlich sind lediglich marginale Änderungen vorgenommen worden. Insbesondere ist in Absatz 5 nunmehr festgelegt, welche Unterlagen der Lebendspendekommission vorgelegt werden müssen. Die Unterlagen sind zurückzuführen auf die Voraussetzungen der Zulässigkeit einer Lebendspende und sollen daher auch der Kommission zwecks Gutachtenerstellung zur Verfügung stehen.

Zu § 3 (Transplantationsbeauftragte):

Nach § 9b des Transplantationsgesetzes haben Entnahmekrankenhäuser Transplantationsbeauftragte zu bestellen. Weitere Einzelheiten legt der Bundesgesetzgeber zu den Transplantationsbeauftragten in § 9b Absatz 1 bis 3 – anders als im alten Transplantationsgesetz – ebenfalls selbst fest. Nach § 9b Absatz 4 Transplantationsgesetz haben die Länder das Nähere zu der erforderlichen Qualifikation des Transplantationsbeauftragten und zur organisationsrechtlichen Stellung durch Landesrecht zu bestimmen. Dieser Aufgabe wird nunmehr in §§ 3 f. nachgekommen.

Nach Absatz 1 ist jedes Entnahmekrankenhaus verpflichtet, mindestens eine oder einen ärztliche oder ärztlichen Transplantationsbeauftragten zu bestellen. Werden darüber hinaus weitere Transplantationsbeauftragte benötigt – etwa weil das Krankenhaus mehrere Intensivstationen hat – so hat das Entnahmekrankenhaus weitere Transplantationsbeauftragte zu bestellen, bei denen es sich aber nicht um Ärztinnen oder Ärzte handeln muss.

Anderen Krankenhäusern, die keine Entnahmekrankenhäuser sind, steht es frei Transplantationsbeauftragte zu bestellen, die ebenfalls nicht zwingend Ärztinnen oder Ärzte sein müssen.

Nach Absatz 3 dürfen nur solche Personen als Transplantationsbeauftragte bestellt werden, die fachlich qualifiziert sind. Ärztinnen und Ärzte sind grundsätzlich dann fachlich qualifiziert, wenn sie bereits die Facharztweiterbildung abgeschlossen haben und entweder über eine dreijährige Berufserfahrung in der Intensivmedizin verfügen oder eine Zusatzweiterbildung „Intensivmedizin“ erworben haben. Die Art der Facharztqualifikation wird in § 3 nicht weiter festgelegt. Da jedoch die Berufserfahrung im Bereich der Intensivmedizin oder eine Zusatzweiterbildung „Intensivmedizin“ zusätzlich gefordert wird, kommen de facto lediglich solche Ärztinnen und Ärzte in Betracht, die über eine Ausbildung zum Facharzt bzw. Fachärztin mit Bezug zur Intensivmedizin verfügen.

Sonstige Transplantationsbeauftragte müssen Gesundheits- und Krankenpfleger*innen oder Pflegefachfrau oder –mann sein sowie eine Fachweiterbildung als Fachpfleger*in für Intensivmedizin und Anästhesie abgeschlossen haben und über eine mindestens dreijährige Berufserfahrung in der Intensivmedizin verfügen.

In Absatz 3 wird deutlich, dass die Transplantationsbeauftragten in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig sind und keinen Weisungen unterliegen. Sie werden durch die Geschäftsführung des Krankenhauses bestellt und unterstehen diesen direkt. Die Geschäftsführung kann die Bestellung jederzeit widerrufen. Hierfür müssen aber nachvollziehbare Gründe vorliegen. Willkür ist allein dadurch ausgeschlossen, dass der Widerruf schriftlich zu erfolgen hat und zu begründen ist. Entsprechend kann auch die oder der Transplantationsbeauftragte jederzeit von seiner Funktion zurücktreten.

Zu § 4 (Schulungen und Vertiefungsveranstaltungen der Transplantationsbeauftragten):

§ 4 legt fest, dass die Ursprungsqualifikation der Transplantationsbeauftragten nicht allein ausreichend ist, sondern dass diejenigen, die diese Aufgabe übernehmen, eine entsprechende Schulung besuchen müssen, die auf die Aufgabe vorbereitet. Im Idealfall wird diese Schulung zuerst besucht, bevor eine Person zum Transplantationsbeauftragten bestellt wird. Die Bundesärztekammer hat bereits ein umfassendes Curriculum für die Schulungen der Transplantationsbeauftragten erarbeitet, das auch regelmäßig aktualisiert wird. Die Inhalte der Schulung haben sich daher an diesen curricularen Vorgaben zu orientieren.

Der vollständig ausgebildete Transplantationsbeauftragte muss gleichwohl nach Absatz 2 regelmäßig an Vertiefungsveranstaltungen teilnehmen. Dieses Erfordernis besteht alle drei Jahre. Auch der Inhalt der Vertiefungsveranstaltungen hat sich an dem von der Bundesärztekammer erarbeiteten Curriculum zu orientieren.

In Absatz 3 wird deutlich gemacht, dass die Transplantationsbeauftragten nicht nur für ihre direkte Tätigkeit in den Kliniken unter Fortzahlung des Gehaltes von ihren dienstlichen Verpflichtungen freizustellen sind, sondern dass dies auch für die Teilnahme an Schulungen und Vertiefungsveranstaltungen gilt, die damit ebenso zur Dienstpflicht werden wie die Tätigkeit in der Klinik. Der Krankenhausträger hat dabei nicht nur das Gehalt fortzuzahlen, sondern auch die Kosten für die Teilnahme an den Veranstaltungen, Reise- und Übernachtungskosten zu übernehmen.

Die Pflicht zur Teilnahme an Schulungen und an regelmäßigen Vertiefungsveranstaltungen besteht für alle Transplantationsbeauftragten – ärztlich und nichtärztlich.

Zu § 5 (Zuständigkeiten):

In § 5 Absatz 1 wird festgelegt, welches in Bremen die zuständigen Stellen sind, die die Bevölkerung über die Möglichkeiten der Organ- und Gewebespende, die Voraussetzungen der Organ- und Gewebeentnahme bei toten Spender*innen und die Bedeutung der Organ- und Gewebeübertragung aufklären. Dies sind die Senatorin für Gesundheit, Frauen und

Verbraucherschutz als oberste Landesgesundheitsbehörde, die Kassenärztliche Vereinigung Bremen, die nach § 108 SGB V zugelassenen Krankenhäuser und die Ärztekammer Bremen.

Nach Absatz 2 ist die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz als oberste Landesgesundheitsbehörde die zuständige Behörde, die gegenüber der Koordinierungsstelle die Entnahmekrankenhäuser benennt.

Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz als oberste Landesgesundheitsbehörde ist auch die zuständige Stelle, der die Koordinierungsstelle die von den Entnahmekrankenhäusern an die Koordinierungsstelle nach § 9a Absatz 2 Nummer 6 des Transplantationsgesetzes zu übermittelnden Daten weiterleitet.

Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz ist als oberste Landesgesundheitsbehörde die zuständige Stelle, der die Transplantationsregisterstelle zur Erfüllung der Aufgaben die erforderlichen Daten übermittelt.

Zu § 6 (Übergangsvorschriften):

Auch ohne die konkreten Regelungen zum Transplantationsbeauftragten im Transplantationsgesetz gab es bereits in den Entnahmekrankenhäusern bestellte Transplantationsbeauftragte. Diese üben ihre Tätigkeit gewissenhaft und qualifiziert aus, erfüllen aber ggf. nicht die Kriterien nach § 3 Absatz 3 und 4. Sie gelten jedoch als fachlich qualifiziert, sofern sie ihre Tätigkeit bereits drei Jahre ausgeübt haben. Dies entbindet sie jedoch nicht von der Pflicht zur Teilnahme an Schulungen und Vertiefungsveranstaltungen. Daher hat nach Absatz 2 Satz 2 eine bereits zum Transplantationsbeauftragten bestellte Person die Schulung innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes nachzuholen. Nach Absolvieren der Schulung haben alle Transplantationsbeauftragte alle drei Jahre an einer Vertiefungsveranstaltung teilzunehmen.

Zu Artikel 2

Änderung des Heilberufsgesetzes

Zu Nummer 1:

Nach § 11a Absatz 1 müssen die Kammern durch Satzungen Ethikkommissionen zur Beratung der Kammerangehörigen in berufsethischen und berufsrechtlichen Fragestellungen einrichten. Nach Absatz 2 kann es unterschiedliche Zusammenschlüsse der Kammern zu diesem Zweck geben. Vorgesehen war gesetzlich bislang jedoch nicht der Zusammenschluss zwischen der Ärztekammer Bremen und der Zahnärztekammer Bremen zur Errichtung einer gemeinsamen Ethikkommission, obwohl die berufsrechtlichen und berufsethischen Fragestellungen sich durchaus zum Teil ähneln können. Diese Möglichkeit der gemeinsamen Errichtung soll nun gesetzlich geschaffen werden.

Zu Nummer 2:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Der alte § 11b gehört thematisch nun in das Gesetz zur Ausführung des Transplantationsgesetzes.

Zu Nummer 3:

Die Vorgabe, dass nahezu alle Regelungen der Kammern im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen zu veröffentlichen sind, ist veraltet und entspricht nicht mehr der Realität. Sinnvoll ist es, dass die sog. Hauptsatzung – als sozusagen Verfassung der Kammern – im Amtsblatt für alle zugänglich veröffentlicht wird. Die Regelungen der Kammern, die sich ausschließlich an die Kammermitglieder richten, werden in den Veröffentlichungsmedien der jeweiligen Kammer leichter zugänglich und sinnvoller für die Kammermitglieder bekannt gemacht. Dabei muss es sich nicht um eine Veröffentlichung in Papierform handeln. Wenn es bei einer Kammer üblich ist, Mitglieder auf elektronischen Wege zu informieren, etwa indem die Kammermitteilungen auf der Homepage der Kammer veröffentlicht werden, ist das die anzuwendende Veröffentlichungsform. Das heißt nicht, dass die Kammern das offizielle Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen nicht nutzen können. Sie müssen es nur nicht.

Zu Nummer 4:

In § 34 Absatz 5 wird nunmehr deutlich gemacht, dass es eines wichtigen Grundes nicht mehr bedarf, um eine Weiterbildung in Teilzeit zu absolvieren.

Zu Nummer 5:

In § 35 Absatz 1 wird eine Klarstellung vorgenommen. Zwar fallen die Praxen niedergelassener Ärztinnen und Ärzte und die Medizinischen Versorgungszentren unter die „anderen zugelassenen Einrichtungen“. Um dies jedoch ganz deutlich zu machen, ist es explizit in den Gesetzestext aufzunehmen.

Zu Nummer 6:

Die Weiterbildung ist grundsätzlich eine Ausbildung zum Facharzt in praktischer Tätigkeit. Gleichwohl werden zur theoretischen Unterstützung zunehmend Veranstaltungen angeboten. Diese bedürfen einer gewissen Qualitätskontrolle, die durch die für die Weiterbildung zuständige Kammer durchgeführt werden soll. Daher muss im Vorhinein die Veranstaltung durch die zuständige Ärztekammer anerkannt werden.

Zu Nummer 7:

Zeugnisse – insbesondere in papierner Form – sind schon lange nicht mehr die einzige Form, um die ordnungsgemäße Weiterbildung nachzuweisen. Zunehmend werden auch elektronische Nachweise eine Rolle spielen. Um dieser Entwicklung Rechnung zu tragen, ist § 37 Absatz 2 um sonstige Nachweise zu erweitern.

Zu Nummer 8:

Bislang ist zwar den Anforderungen der Richtlinie 2005/36/EG Rechnung getragen worden, indem die Regelungen zur Anerkennung ausländischer Weiterbildungsabschlüsse im Heilberufsgesetz und in den Weiterbildungsordnungen der Kammern umgesetzt worden waren. Der partielle Zugang nach Artikel 4f der Richtlinie 2005/36/EG, der auch auf Weiterbildungsanerkennungen anwendbar ist, fand bislang jedoch keinen Niederschlag. Dies ist nunmehr nachzuholen.

Zu Nummer 9:

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 10:

Die Änderung in § 40 Absatz 2 nimmt Bezug auf die Änderung des § 37 Absatz 2. Wenn zur Dokumentation der ordnungsgemäßen Weiterbildung unterschiedliche Arten von Nachweisen zugelassen werden, so bedarf es hierzu der Entscheidungen durch die Kammern und entsprechender Regelungen in den Weiterbildungsordnungen.

Zu Nummer 11:

§ 43 Absatz 3 Satz 1 findet sich nunmehr in § 35 Absatz 1 Satz 1 wieder und war daher an dieser Stelle zu streichen.

Zu Artikel 3**Inkrafttreten**

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten. Außerdem wird die Bekanntmachung über die zuständige Behörden nach dem Transplantationsgesetz, die durch § 5 des Gesetzesentwurfs zur Ausführung des Transplantationsgesetzes gegenstandslos geworden ist, aufgehoben.